

BVGer D-8193/2010 vom 20. Dezember 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8193_2010

FR: TAF D-8193/2010 du 20 décembre 2010

IT: TAF D-8193/2010 del 20 dicembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner Urteile zuständig (Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/21 E. 2.1 S. 242 f.). Dabei entscheidet es in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 2 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG, Art. 111 AsylG).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Bezüglich Inhalt und Form des Revisionsgesuchs kommt Art. 67 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zur Anwendung (Art. 47 VGG).

E. 1.3

Der Gesuchsteller sucht mit der Nachreichung eines Beweismittels die bereits im vorangegangenen Beschwerdeverfahren vorgebrachte Verfolgung im Heimatstaat durch Privatpersonen aufgrund der Entdeckung seiner homosexuellen Orientierung zu beweisen und macht damit die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Beschwerdeentscheides vom 7. Juli 2009 geltend. Die Eingabe vom 22. November 2010 ist daher als Revisionsgesuch zu behandeln.

E. 1.4

Der Gesuchsteller hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschwerdeurteils und ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, damit in der Sache neu entschieden werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG).

E. 2.2

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Aus dem Revisionsbegehren muss der angerufene Revisionsgrund ersichtlich sein. Es muss dargelegt werden, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist nicht erforderlich, dass die Revisionsgründe wirklich bestehen, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller deren Bestehen behauptet und hinreichend begründet (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 259, Rz. 737). Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend.

E. 2.3

Der Gesuchsteller ruft mit der Nachreichung eines Beweismittels sinngemäss den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Die Eingabe vom 22. November 2010 erweist sich damit als hinreichend begründet. Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG und Art. 52 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zieht das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen oder Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Hingegen kann die Revision nicht aus einem Grund verlangt werden, der bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend gemacht werden können (Art. 46 VGG). Tatsachen, auf die sich die gesuchstellende Partei beruft, müssen sich somit bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben. Zudem muss die gesuchstellende Partei dartun, dass sie diese während des vorangegangenen Verfahrens nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte, da der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG nicht dazu dient, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, die die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können (vgl. Elisabeth Escher, in: *Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz*, Basel 2008, N. 8 zu Art. 123 BGG). Auch bezüglich nachträglich aufgefundener Beweismittel darf die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein, diese bereits im früheren Verfahren beizubringen. Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind dann beachtlich, wenn sie entweder die neu erfahrenen erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, Tatsachen zu belegen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das Beweismittel muss zudem für die Tatbestandsermittlung von Belang sein. Es genügt nicht, wenn es zu einer neuen Würdigung der bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis*, Band X, Basel 2008, Rz. 5.48, S. 250).

E. 3.2

Der Gesuchsteller reicht mit seiner Eingabe vom 22. November 2010 einen Bericht eines Mitglieds von E. _____ vom 17. September 2010 ein; dieser vermöge seine im vorangegangenen Beschwerdeverfahren geltend gemachte homosexuelle Identität zu belegen.

E. 3.2.1

Vorweg ist festzustellen, dass das neue Beweismittel gemäss seiner Datierung erst nach dem angefochtenen Beschwerdeentscheid vom 7. Juli 2009 entstanden ist. Ob es bereits deshalb gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG grundsätzlich revisionsrechtlich unbeachtlich ist, kann aufgrund nachfolgender Ausführungen letztlich offen bleiben.

E. 3.2.2

Im Beschwerdeurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2009 wurde die vom Gesuchsteller geltend gemachte Verfolgung im Heimatstaat durch Privatpersonen aufgrund der Entdeckung dessen homosexueller Identität als nachgeschoben und damit unglaublich qualifiziert. Der diesbezüglich neu eingereichte Bericht von E. _____ vom 17. September 2010 - dem aufgrund der Tatsache, dass dessen Inhalt auf Angaben des Gesuchstellers selbst beruht, an sich nur beschränkte Beweiskraft zukommen kann - ist indes als nicht beweistauglich zu erachten. Der Bericht von E. _____ vom 17. September 2010 bezieht sich einzig auf homosexuelle Kontakte des Gesuchstellers in der Schweiz, hingegen ergeben sich daraus keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Gesuchsteller im Zeitpunkt seiner Ausreise aus seinem Heimatland wegen Homosexualität verfolgt worden wäre, beziehungsweise dass die allenfalls bereits damals bestehende sexuelle Orientierung überhaupt bekannt gewesen wäre, zumal ein öffentliches Outing gemäss dem besagten Bericht bisher nicht stattgefunden habe. Im Übrigen vermag der Gesuchsteller damit auch nicht aufzuzeigen, weshalb er nicht in der Lage gewesen sein sollte, die wahren Ausreisegründe früher - beispielsweise im Rahmen der mehrmonatigen psychiatrischen Behandlung - anzusprechen; er vermag den diesbezüglichen Ausführungen im Beschwerdeurteil vom 7. Juli 2009 nichts entgegenzusetzen (vgl. E. 5.4.2 - 5.4.4 des Beschwerdeurteils [...] vom 7. Juli 2009). Das neue Beweismittel ist damit als nicht erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten.

E. 3.3

Die Frage, ob der Gesuchsteller mit den Vorbringen in seiner Eingabe vom 22. November 2010 eine flüchtlingsrechtliche Gefährdung im Sinne subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 i.V.m. Art. 3 AsylG zu begründen vermag, wird durch das BFM zu prüfen sein.

E. 4.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein revisionsrechtlich relevanter Sachverhalt dargetan ist. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2009 (Verfahren [...]) ist demzufolge abzuweisen.

E. 4.2

Die Eingabe des Gesuchstellers vom 22. November 2010 (inklusive Beilage) ist im Hinblick auf die Prüfung als zweites Asylgesuch beziehungsweise subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 8 VwVG an das BFM zu überweisen (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter E. 3.3).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG), jedoch rechtfertigt es sich vorliegend, ausnahmsweise auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten (Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.